



Informationen zum Baugebiet „Feldrosenweg“, Bebauungsplan 104 B

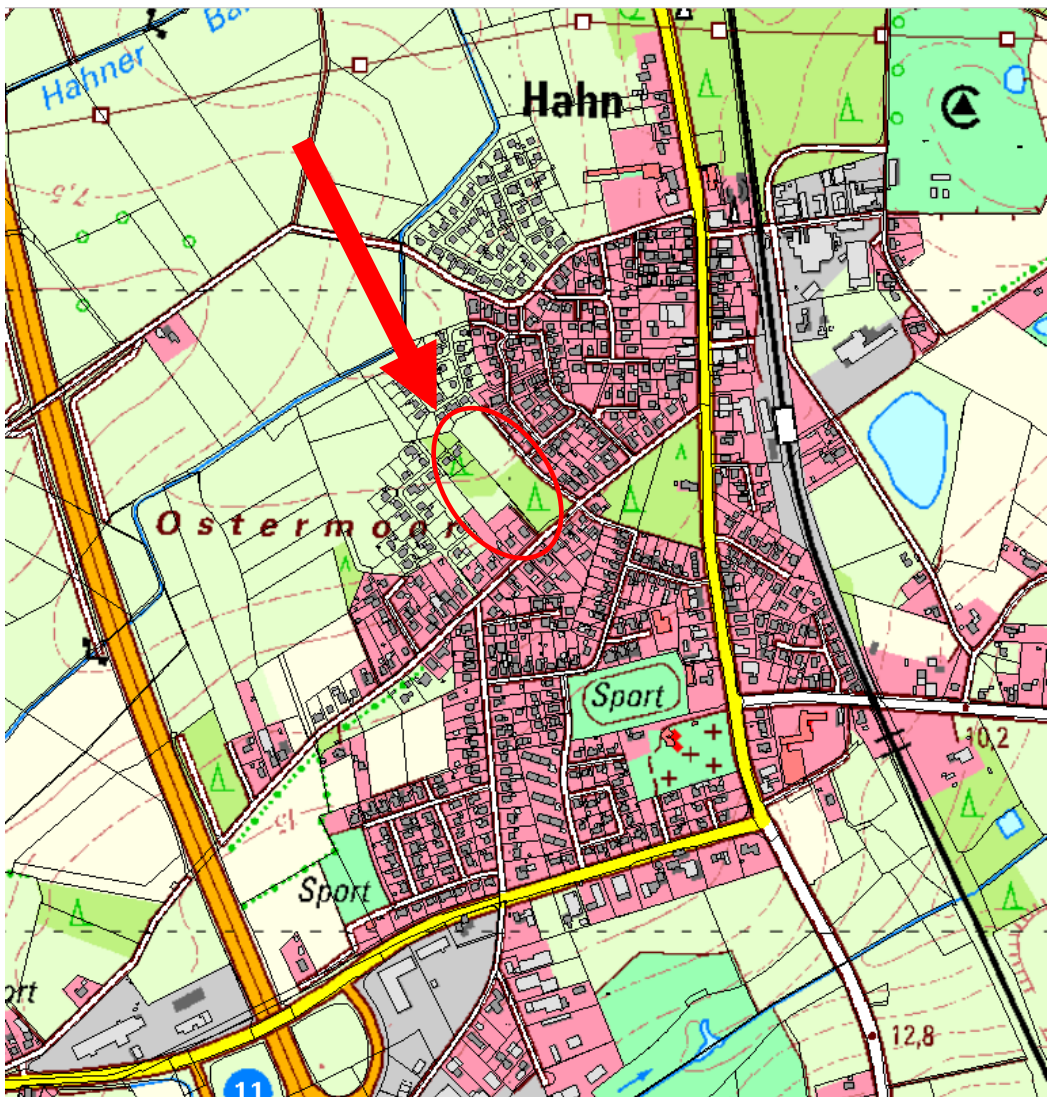
Kalender 2018

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1. Di	1. Di	1. Di	1. Di	1. Di	1. Di
2. Mi	2. Mi	2. Mi	2. Mi	2. Mi	2. Mi
3. Do	3. Do	3. Do	3. Do	3. Do	3. Do
4. Fr	4. Fr	4. Fr	4. Fr	4. Fr	4. Fr
5. Sa	5. Sa	5. Sa	5. Sa	5. Sa	5. Sa
6. So	6. So	6. So	6. So	6. So	6. So
7. Mo	7. Mo	7. Mo	7. Mo	7. Mo	7. Mo
8. Di	8. Di	8. Di	8. Di	8. Di	8. Di
9. Mi	9. Mi	9. Mi	9. Mi	9. Mi	9. Mi
10. Do	10. Do	10. Do	10. Do	10. Do	10. Do
11. Fr	11. Fr	11. Fr	11. Fr	11. Fr	11. Fr
12. Sa	12. Sa	12. Sa	12. Sa	12. Sa	12. Sa
13. So	13. So	13. So	13. So	13. So	13. So
14. Mo	14. Mo	14. Mo	14. Mo	14. Mo	14. Mo
15. Di	15. Di	15. Di	15. Di	15. Di	15. Di
16. Mi	16. Mi	16. Mi	16. Mi	16. Mi	16. Mi
17. Do	17. Do	17. Do	17. Do	17. Do	17. Do
18. Fr	18. Fr	18. Fr	18. Fr	18. Fr	18. Fr
19. Sa	19. Sa	19. Sa	19. Sa	19. Sa	19. Sa
20. So	20. So	20. So	20. So	20. So	20. So
21. Mo	21. Mo	21. Mo	21. Mo	21. Mo	21. Mo
22. Di	22. Di	22. Di	22. Di	22. Di	22. Di
23. Mi	23. Mi	23. Mi	23. Mi	23. Mi	23. Mi
24. Do	24. Do	24. Do	24. Do	24. Do	24. Do
25. Fr	25. Fr	25. Fr	25. Fr	25. Fr	25. Fr
26. Sa	26. Sa	26. Sa	26. Sa	26. Sa	26. Sa
27. So	27. So	27. So	27. So	27. So	27. So
28. Mo	28. Mo	28. Mo	28. Mo	28. Mo	28. Mo
29. Di	29. Di	29. Di	29. Di	29. Di	29. Di
30. Mi	30. Mi	30. Mi	30. Mi	30. Mi	30. Mi
31. Do	31. Do	31. Do	31. Do	31. Do	31. Do

Bewerbungsschluss 08.05.2018



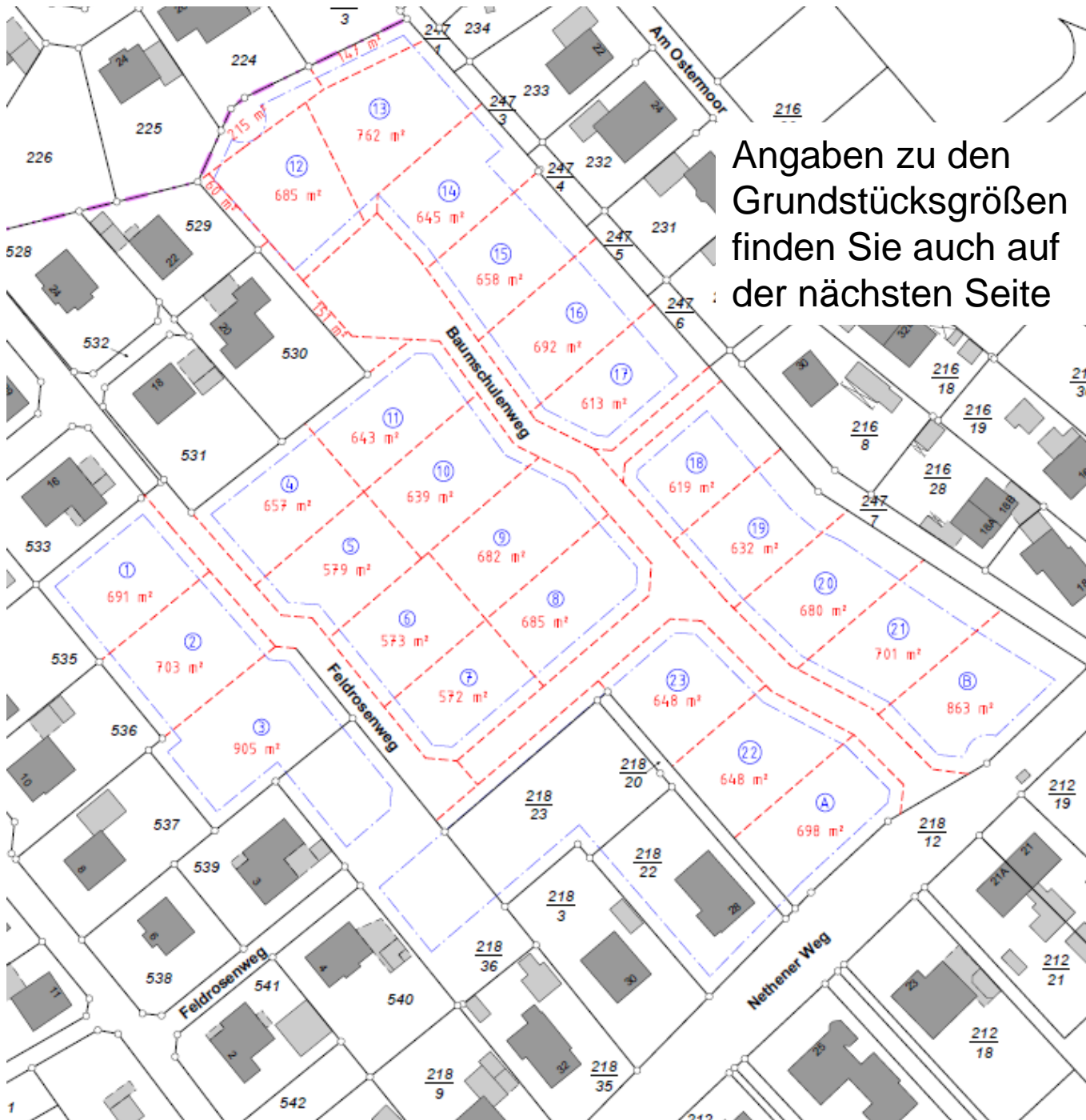
Übersichtsplan von Hahn-Lehmden mit Lage des Baugebietes



Geltungsbereich des Bebauungsplans 104 B



Grundstücksaufteilungsplan



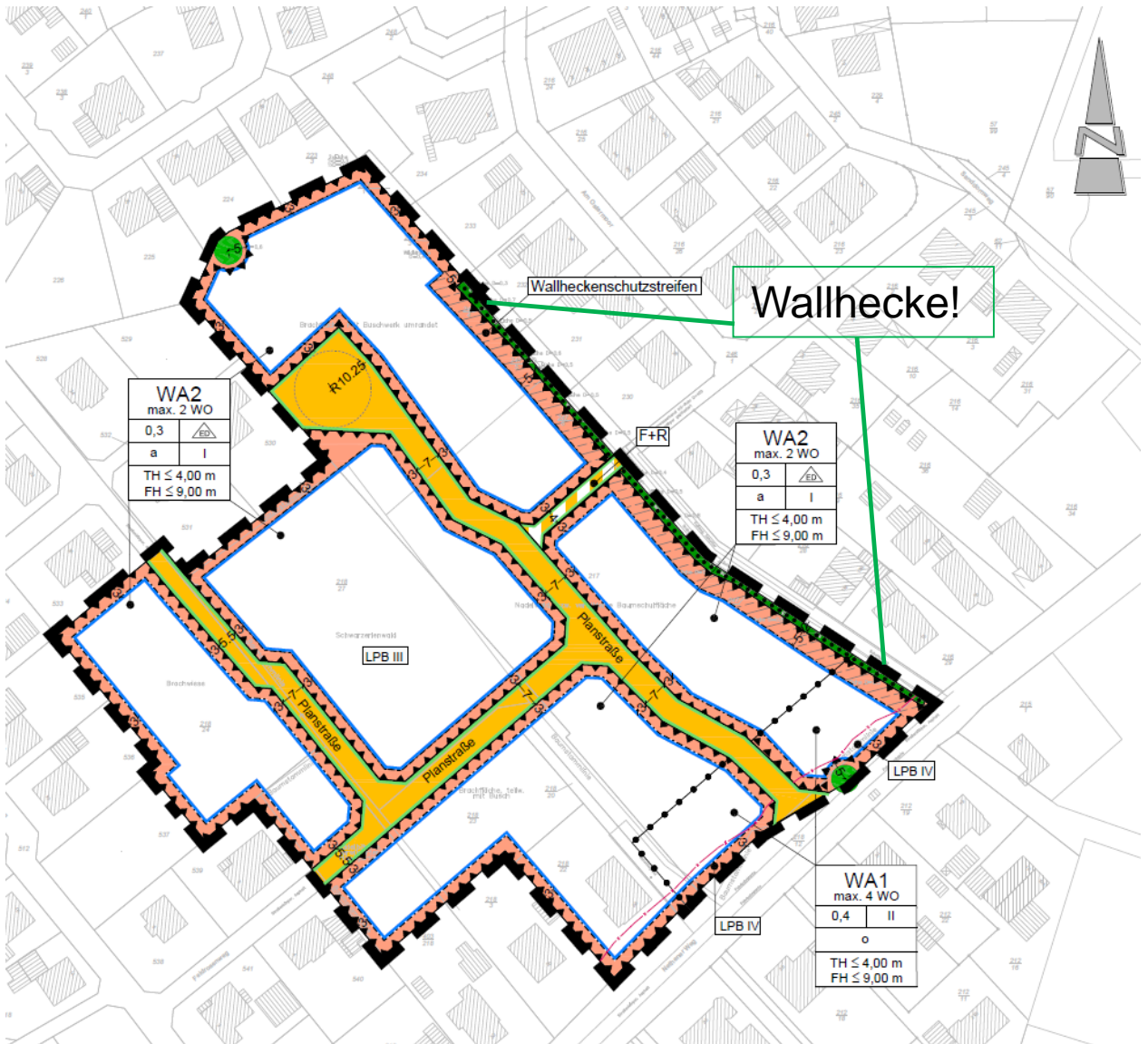
Angaben zu den Grundstücksgößen finden Sie auch auf der nächsten Seite

Die Grundstücke A und B werden für den Bau von Mehrfamilienhäusern vermarktet. Die Vermarktung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Angaben zu den Grundstücksgrößen

Nummer	Größe	Nummer	Größe
1	691	13	762
2	703	14	645
3	905	15	658
4	657	16	692
5	579	17	613
6	573	18	619
7	572	19	632
8	685	20	680
9	682	21	701
10	639	22	648
11	643	23	648
12	685		

Auszug aus dem Bebauungsplan 104 B



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (WA)

max. 2 WO

Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z.B. max. 2 Wohngebäude

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3

zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3

II

Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. II

FH ≤ 9,00 m

maximal zulässige Firsthöhe (FH), z. B. FH ≤ 9,00 m, siehe textl. Festsetzung

TH ≤ 4,00 m

maximal zulässige Traufhöhe (TH), z. B. TH ≤ 4,00 m, siehe textl. Festsetzung

3. Bauweise, Baugrenzen

o

offene Bauweise

a

abweichende Bauweise



Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen



öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



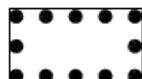
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

5. Grünflächen



Private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

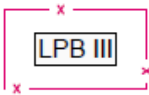


Erhalt von Einzelbäumen

7. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109, z.B. LPB III



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets



nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
2. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA2) gem. § 4 BauNVO sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern als Einzelhaus mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig, je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Innerhalb der festgesetzten allgemeine Wohngebietes (WA1) sind je Wohngebäude maximal vier Wohneinheiten zulässig.
3. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl um bis zu 30 % durch die Grundfläche der in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig.
4. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt:

- Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
 Firsthöhe (FH): obere Firstkante

Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße

5. Auf den straßenseitigen und entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“.
6. In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelgebäude oder Doppelhäuser bis zu einer Gesamtlänge von max. 20,00 m zulässig. Hausgruppen sind nicht zulässig. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen.
7. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche III und IV (LPB III und IV) gem. DIN 4109-1:2016-07, Tab. 7 sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. baulichen Änderungen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sowie von Büroräumen u. ä. die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ durch die Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III:

- Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB
 Büroräume u. ähnliches: erf. $R'_{w,res}$ = 30 dB

Lärmpegelbereich IV:

- Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB
 Büroräume u. ähnliches: erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB

Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpegel angesetzt werden (d.h. Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe).

8. Innerhalb der Bereiche mit einem Beurteilungspegel von ≥ 45 dB(A) (LPB III - IV) ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei besonders schutzbedürftigen Wohnräumen (Kinderzimmer/Schlafräume) an der zur Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Gebäudeseite).

9. Innerhalb des Plangebietes ist je Baugrundstück ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Vorgeschlagene Pflanzenarten:

Laubbäume:	Feldahorn, Kornelkirsche, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn, Stieleiche
Apfelsorten:	Boskoop, Groninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling
Birnensorten:	Gute Graue, Köstliche von Charneau, Neue Pointeau
Kirschsorten:	Oktavia, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Morellenfeuer, Schattenmorelle

Qualitäten:

Bäume:	Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 -14 cm
Obstbäume:	Hochstämme, Stammumfang 8 - 10 cm

10. Innerhalb der Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.
11. Innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.
12. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB vorhandenen Einzelbäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte der zu erhaltenden Einzelbäume sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920:2014-07 vorzusehen.
13. Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. 9 (1) Nr. 20 BauGB Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. An dem festgesetzten und zu erhaltenden Baumbestand sind insgesamt vier Staren-Nistkästen anzubringen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich gem. § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallhecken.

HINWEISE

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittelreste zutage treten, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN -Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.
4. Die in der textlichen Festsetzung Nr. 4 genannten Bezugshöhen sowie die o.g. DIN-Vorschriften sind beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.
5. Zum Eingang des Bauantrages erfolgt die Einweisung der maximalen Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF) unter Berücksichtigung des bestehenden Geländes durch die Gemeinde Rastede.
6. Die Einhaltung der textlichen Festsetzungen ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen.
7. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 104 B verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden über den Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert. Der Eingriff in die bestehende Wallhecke wird über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland ausgeglichen. Zur Kompensation der Waldflächen wurden auf den nachstehend angegebenen Flächen Ersatzanpflanzungen vorgenommen:
 - Flurstücke 493/80 und 492/80 (Gesamtgröße: ca. 14.200 m², anteilig auf ca. 12.700 m²), Flur 12, Gemarkung Rastede und
 - Flurstück 209/9 (Gesamtgröße: ca. 1.929 m², anteilig auf 1.865 m²), Flur 32, Gemarkung Rastede.
8. Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 1990) anzuwenden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO

1. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften.
2. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Neigung von $\geq 15^\circ$ zu errichten. Dieses gilt nicht für Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten und weitere, dem Gebäude untergeordnete Bauteile sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
3. Gemäß § 84 (3) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.
4. Für Dacheindeckungen sind glasierte und sonstige reflektierende Materialien nicht zulässig.